

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 K-OV

K-OV - Kärntner Objektivierungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.12.2025

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft.

In Kraft seit 14.01.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at